

Huckepack, Doppelumwandlung, Sekundenlösung & Co – Erfahrungsaustausch über Gestaltungsmöglichkeiten bei der Übertragung von Angestelltensitzen

Dr. jur. Ronny Hildebrandt
Fachanwalt für Medizinrecht

Rechtsanwälte
Busse & Miessen
Bonn • Berlin • Leipzig

Übertragung von Angestelltensitzen

- Verkauf / Einbringung / Umstrukturierung etc.
- Ausgangsstruktur
 - Einzelpraxis, BAG/MVZ GbR, MVZ GmbH mit angestellten Ärzten
- Zielstruktur
 - (meist) (andere) MVZ GmbH mit angestellten Ärzten
- Beschäftigung angestellter Ärzte auf bedarfsplanungsrechtlich relevanten Sitzen (kein Jobsharing, Assistenz etc.)
- Bestehende Zulassungsbeschränkungen

Betriebsübergang, § 613a BGB

- (1) Geht ein Betrieb oder Betriebsteil durch Rechtsgeschäft auf einen anderen Inhaber über, so tritt dieser in die Rechte und Pflichten aus den im Zeitpunkt des Übergangs bestehenden Arbeitsverhältnissen ein. Sind diese Rechte und Pflichten durch Rechtsnormen eines Tarifvertrags oder durch eine Betriebsvereinbarung geregelt, so werden sie Inhalt des Arbeitsverhältnisses zwischen dem neuen Inhaber und dem Arbeitnehmer und dürfen nicht vor Ablauf eines Jahres nach dem Zeitpunkt des Übergangs zum Nachteil des Arbeitnehmers geändert werden.
- Im Regelfall Übergang der Anstellungsverhältnisse von Gesetzes wegen
 - Zu Ausnahmen vgl. BAG-Urteil vom 22.06.2011, Az. 8 AZR 107/10, zum sog. „betriebsmittellarmen Betrieb“.

Zulassungsrechtliche Möglichkeiten

- Umwandlung und Nachbesetzungsverfahren/Ausschreibung
- Doppelumwandlung
 - Sekundenlösung
 - Quartalslösung
- Huckepack
- Verlegung
- Spezialfall: Trägerwechsel
- Spezialfälle: Umwandlungsrecht

1. Beispielsfall

- Ausgangstruktur: Einzelpraxis mit einem Angestelltensitz
- Zielstruktur: Verkauf an Nachfolger mit Fortführung des Anstellungsverhältnisses
- Zivilrechtlich: Praxiskauf- und Übertragungsvertrag
- Arbeitsrechtlich: idR Betriebsübergang
- Zulassungsrechtlich?
 - Teilweise Ausschreibung des Vertragsarztsitzes zzgl. der Arztstelle
 - Teilweise Umwandlung und separate Ausschreibung der Arztstelle

2. Beispielsfall

- Ausgangstruktur: BAG GbR, 3 Inhaber mit voller Zulassung, paritätische Beteiligung, 2 Angestelltensitze
- Zielstruktur: MVZ GmbH, 3 Inhaber, paritätische Beteiligung, 5 Angestelltensitze
- Zivilrechtlich: Errichtung einer GmbH als Bargründung und
 - Veräußerung der BAG-Anteile an MVZ GmbH (Ü55) und/oder
 - Einbringung der BAG-Anteile in die MVZ GmbH (U55)

2. Beispielsfall (2)

- Zulassung der MVZ GmbH
- Verzicht der Inhaber auf ihre Zulassungen zugunsten ihrer Anstellung in der MVZ GmbH, § 103 Abs. 4a S. 1 SGB V
- 3 Jahre Mindestbindung der Inhaber mit jährlicher Reduzierungsmöglichkeit gemäß BSG-Rechtsprechung (Urt. v. 04.05.2016, B 6 KA 21/15 R)
- **Angestelltensitze???**

Umwandlung und Nachbesetzungsverfahren

- Anträge auf Umwandlung der genehmigten Anstellungen in vertragsärztliche Zulassungen und Durchführung von Nachbesetzungsverfahren, § 95 Abs. 9b SGB V
- Bewerbung der MVZ GmbH, § 103 Abs. 4c SGB V
- **Vorteil: geht immer (str. bei Viertelsitzen)**
- **Nachteile:**
 - Zeitdauer (6 – 12 Monate)
 - drohender Sitzverlust in Auswahlentscheidung (insbesondere, wenn Nachrangstatus der übernehmenden MVZ GmbH, § 103 Abs. 4c S. 3 SGB V)

Doppelumwandlung

- Anträge auf Umwandlung der genehmigten Anstellungen in vertragsärztliche Zulassungen ohne Durchführung von Nachbesetzungsverfahren, § 95 Abs. 9b SGB V
- Zulassung der vormals angestellten Ärzte
- Verzicht der vormals angestellten Ärzte zum Zwecke der Anstellung in der MVZ GmbH, § 103 Abs. 4a S. 1 SGB V
- Vorteil: geht immer (außer bei Viertelsitzen)
- Umstritten: Wie lange muss Interimzulassung bestehen?

Sekundenlösung vs. Quartalslösung

- BSG: Keine Zulassung (im NB-Verfahren), wenn sofortiger Verzicht beabsichtigt (Urt. v. 20.03.2013, B 6 KA 19/12 R)
- BSG: Zulassung (im NB-Verfahren) setzt Absicht voraus, mindestens 5 Jahre vertragsärztlich tätig zu werden (Urt. vom 11.12.2013, B 6 KA 49/12 R)
- ZA Berlin: eine juristische Sekunde
- ZA Potsdam (Brandenburg): mindestens ein Quartal
- Und in Ihrer Region?

Sekundenlösung vs. Quartalslösung (2)

- **Vorteil Sekundenlösung**
 - Nahtlose Beschäftigung im Angestelltenstatus möglich
- **Nachteile Quartalslösung**
 - Vorübergehend eigene Abrechnung (nicht bei BAG mit MVZ GmbH)
 - Tätigkeit in „freier Praxis“ gemäß BSG-Vorgaben (Urt. v. 23.06.2010, B 6 KA 7/09 R) erforderlich
 - Zulassung an vormalig Angestellten gebunden
- **3-Jahres-Mindestbindung gilt (B 6 KA 21/15 R, a.a.O)**

Huckepack

- MVZ GmbH beantragt (einfach) Genehmigung zur Anstellung der vormaligen BAG-Inhaber und deren angestellter Ärzte
- Rechtsgrundlage/Begründung:
 - § 613a BGB (analog)
 - BSG: Zulassungsrecht und Zivil- bzw. Arbeitsrecht dürfen nicht auseinanderfallen (Urt. v. 04.05.2016, B 6 KA 24/15 R)
 - BSG: zwingender rechtlicher Zusammenhang zwischen Zulassungsstatus des anstellenden Arztes und der Arztstelle (Urt. v. 11.07.2017, B 6 KA 27/16 R)
- **ZA Berlin/ZA Stuttgart: Geht.**
- **ZA Potsdam: Geht nicht.**
- **Und in Ihrer Region?**

Verlegung

- BAG GbR beantragt die Verlegung der genehmigten Anstellungen in die MVZ GmbH, § 24 Abs 7 S. 2 Ärzte-ZV
- Gesellschafteridentität gemäß BSG-Rspr. (Urt. v. 30.09.2020 B 6 KA 18/19 R) liegt vor
- BSG-Rspr., wonach MVZ-Gründung nicht durch Verlegung genehmigter Anstellungen erfolgen kann (Urt. v. 11.01.2017 B 6 KA 38/16 R), steht hier nicht entgegen, da MVZ durch Verzicht gegen Anstellung gegründet wird (str.)
- **ZA Berlin: Geht wieder (räumliche Veränderung wird nicht mehr verlangt)**
- **Und in Ihrer Region?**

1. Abwandlung 2. Beispielsfall

- Ausgangstruktur: **MVZ** GbR, 3 Inhaber mit voller Zulassung, paritätische Beteiligung, 2 Angestelltensitze
- Zielstruktur: MVZ GmbH, **1 Gesellschafter (Krankenhaus)**, 5 Angestelltensitze
- Zivilrechtlich: Veräußerung der MVZ GbR-Anteile an MVZ GmbH
- Zulassungsinhaber verzichten, um sich in der MVZ GmbH anstellen zu lassen, § 103 Abs. 4a S. 1 SGB V

Trägerwechsel

- Antrag auf Genehmigung eines Trägerwechsels an den Zulassungsausschuss (MVZ GmbH übernimmt Trägerschaft des bereits zugelassenen MVZ von der MVZ GbR)
- Rechtsgrundlage?
- **ZA Berlin: Geht nicht (mehr).**
- **ZA Potsdam: Geht nicht.**
- **Und in Ihrer Region?**

2. Abwandlung 2. Beispielsfall

- Ausgangstruktur: **MVZ PartG**, 3 Inhaber mit voller Zulassung, paritätische Beteiligung, 2 Angestelltensitze
- Zielstruktur: MVZ GmbH, **1 Gesellschafter (Krankenhaus)**, 5 Angestelltensitze
- Zivilrechtlich:
 - **Rechtsformwechsel nach §§ 190 ff. UmwG**
 - **Abtretung der GmbH-Anteile an das Krankenhaus**
- Zulassungsinhaber verzichten, um sich in der MVZ GmbH anstellen zu lassen, § 103 Abs. 4a S. 1 SGB V

Formwechsel

- Anzeige Rechtsformwechsel und Gesellschafterwechsel an Zulassungsausschuss
- **ZA Berlin: Geht.**
- **Und in Ihrer Region?**

3. Beispielsfall

- Ausgangstruktur: 2 MVZ GmbHs (ident. Gesellschafter) mit je 1 MVZ
- Zielstruktur: 1 MVZ GmbH mit 2 MVZ
- Zivilrechtlich:
 - Verschmelzung der einen MVZ GmbH auf die andere MVZ GmbH, §§ 2 ff. UmwG; übertragender Rechtsträger erlischt, § 20 Abs. 1 Nr. 2 UmwG
- **ZA Berlin: Zulassung des MVZ des übertr. RT endet**
- **Und in Ihrer Region?**

3. Beispielfall (2)

- 1. Lösungsmöglichkeit (Neugründung MVZ)
 - Übertrag. RT wandelt 2 x 0,5 Angestelltensitze in vertragsärztliche Zulassungen mit jeweils hälftigem Versorgungsauftrag um und beantragt Durchführung von zwei hälftigen NB-Verfahren, §§ 95 Abs. 9b iVm 103 Abs. 3a, 4 SGB V
 - Aufn. RT bewirbt sich, beantragt MVZ-Zulassung und Anstellungsgenehmigungen, § 103 Abs. 4c SGB V (Nachrangstatus)
 - Übertrag. RT beantragt Verlegung der restlichen Angestelltensitze seines MVZ auf das neue MVZ des aufn. RT, § 24 Abs. 7 S. 2 Ärzte-ZV

3. Beispielfall (3)

- 2. Lösungsmöglichkeit (Gründung einer Zweigpraxis)
 - Übertrag. RT beantragt Genehmigung zur Verlegung der Angestelltensitze seines MVZ auf noch zu genehmigende Zweigpraxis des MVZ des aufn. RT
 - Verbesserung der Versorgung der Versicherten liegt vor, da Praxis des übertrag. RT (=MVZ) durch Gründung einer Zweigpraxis des aufn. RT am ursprünglichen Praxisstandort fortgeführt wird, § 24 Abs. 3 S. 4 Ärzte-ZV
 - BSG-Rspr. zur Unzulässigkeit der MVZ-Gründung durch Verlegung genehmigter Anstellungen (Urt. v. 11.10.2017 B 6 KA 38/16 R) steht nicht entgegen (str.)

Herzlichen Dank!

Dr. jur. Ronny Hildebrandt

Hildebrandt@Busse-Miessen.de

Tel: 030-226336-10

Fax: 030-226336-50

Rankestraße 8

10789 Berlin

www.Busse-Miessen.de